

Der Rat betont die Notwendigkeit größerer Fortschritte in Bezug auf alle Grundsätze und Elemente, die für die Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung gemäß der Resolution 1701 (2006) erforderlich sind. Der Rat verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, dass die Hisbollah die beiden von ihr entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen hat und nicht einmal Beweise dafür geliefert hat, dass sie noch am Leben sind, und fordert ihre sofortige und bedingungslose Freilassung. Er regt weiterhin zu Anstrengungen an, umgehend die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen zu regeln.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über das Vorhandensein von nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmitteln in Südlibanon zum Ausdruck und bekundet erneut seine Unterstützung für das Ersuchen des Generalsekretärs an Israel, den Vereinten Nationen ausführliche Daten über seinen Einsatz von Streumunition im südlichen Libanon vorzulegen.

Eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1559 (2004), 1680 (2006) und 1701 (2006) betreffend die Grenzziehung zwischen Syrien und Libanon sieht der Rat der Wiederaufnahme der Tätigkeit der syrisch-libanesischen Grenzkommission mit Interesse entgegen. Er nimmt Kenntnis von den soliden Fortschritten des Kartografen im Hinblick auf die vorläufige Festlegung der geografischen Ausdehnung der Schebaa-Farmen und begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, mit den Parteien weitere Gespräche über das Gebiet der Schebaa-Farmen, namentlich über seine territoriale Abgrenzung, zu führen, die den diplomatischen Prozess zur Lösung dieser Schlüsselfrage im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) stärken werden. Er bekundet außerdem erneut seine Anerkennung für den Prozess, den der Generalsekretär eingeleitet hat, um die Konsequenzen des in dem Sieben-Punkte-Plan der Regierung Libanons enthaltenen vorläufigen Vorschlags zum Gebiet der Schebaa-Farmen¹⁶ zu untersuchen. Unter Hinweis auf Ziffer 62 des Berichts des Generalsekretärs unterstreicht der Rat, dass Fortschritte auch in allen anderen in Ziffer 10 der Resolution 1701 (2006) genannten Fragen erzielt werden sollen. In dieser Hinsicht ersucht der Rat den Generalsekretär gemäß Resolution 1701 (2006), auch weiterhin in Verbindung mit den maßgeblichen Akteuren und den beteiligten Parteien Vorschläge zur Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von Taif sowie der Resolutionen 1559 (2004) und 1680 (2006) auszuarbeiten, namentlich zur Entwaffnung.

Der Rat betont, wie wichtig und notwendig es ist, auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden im Nahen Osten herbeizuführen.“

Auf seiner 5733. Sitzung am 24. August 2007 beschloss der Rat, die Vertreter Israels und Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2007/470)“.

Resolution 1773 (2007) vom 24. August 2007

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006 und 1701 (2006) vom 11. August 2006, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 3. August 2007¹³,

¹⁶ Siehe S/2006/639.

sowie unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs vom 28. Juni 2007¹⁴ und auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 2. August 2007 an seinen Präsidenten¹⁷,

mit dem erneuten Ausdruck seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität seiner Regierung,

unter erneuter Bekundung seiner nachdrücklichen Unterstützung für die uneingeschränkte Achtung der Einstellung der Feindseligkeiten sowie der Blauen Linie in ihrer Gesamtheit,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

betonend, dass die Ursachen des Konflikts angegangen werden müssen, namentlich die Tatsache, dass die entführten israelischen Soldaten nicht freigelassen wurden und dass kein Nachweis erbracht wurde, dass sie noch am Leben sind, und erneut ihre sofortige und bedingungslose Rückführung fordernd,

in Befürwortung der Anstrengungen mit dem Ziel, die Frage der in Israel inhaftierten libanesischen Gefangenen umgehend zu regeln,

unter Begrüßung der von der Regierung Libanons unternommenen Schritte, ihre Autorität mittels ihrer eigenen legitimen Streitkräfte auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet auszudehnen, sodass es keine Waffen ohne die Zustimmung der Regierung Libanons und keine Autorität außer der der Regierung Libanons geben wird, und ihr nahe legend, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen,

sowie unter Begrüßung der in dem Bericht des Generalsekretärs erwähnten dreiseitigen Regelungen und den Parteien nahe legend, sich weiter mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon abzustimmen, um insbesondere die Blaue Linie sichtbar zu markieren und eine Vereinbarung über den nördlichen Teil Ghadschars zu schließen,

unter entschiedenster Verurteilung aller Terroranschläge gegen die Truppe und betonend, dass die Truppe und die Libanesischen Streitkräfte sich weiter miteinander koordinieren müssen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung einer Zone zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, und dass die Truppe ihre Ermittlungskapazitäten in Reaktion auf diese Anschläge ausbauen muss,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Beseitigung aller nicht zur Wirkung gelangten explosiven Kampfmittel aus Südlibanon fortzusetzen, und alle Parteien zur Unterstützung dieser Anstrengungen auffordernd,

erneut erklärend, dass die Interimstruppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal¹⁸,

in Würdigung der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, sowie des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für Libanon,

¹⁷ S/2007/470.

¹⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der Truppe beitragen, und unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

in Reaktion auf das Ersuchen der Regierung Libanons in dem Schreiben des Ministerpräsidenten Libanons vom 25. Juni 2007 an den Generalsekretär¹⁵, das Mandat der Truppe unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern,

feststellend, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2008 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, und sieht bei der Wahrnehmung ihres Mandats einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Libanesischen Streitkräften mit Interesse entgegen;

3. *appelliert* an alle beteiligten Parteien, die Einstellung der Feindseligkeiten sowie die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

5. *fordert* alle Parteien *auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

6. *erklärt erneut seine Absicht*, weitere Maßnahmen zu prüfen, um zur Verwirklichung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Sicherheitsrat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

9. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich der Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5733. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5747. Sitzung am 20. September 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.